

Basis-, Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und für ein grenzachtendes Verhalten in der Ev. Kirchengemeinde Körchow-Camin

1. Ziele des Schutzkonzepts

Die **Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde Körchow-Camin** hat sich der Auseinandersetzung mit den Themen sexualisierte Gewalt, grenzverletzendes Verhalten und Kindeswohl gestellt. Die in diesem Konzept beschriebenen Regelungen und Leitlinien dienen der Vorbeugung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Gleichzeitig werden konkrete Handlungsleitlinien bei Vermutung, Verdacht bzw. Meldung von grenzverletzenden Verhaltensweisen, Übergriffen bis hin zu strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt umgesetzt. Die Maßnahmen der Prävention schaffen Strukturen und Handlungssicherheit für Mitarbeitende, die dafür Sorge tragen, dass alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im kirchlichen Raum geschützt sind.

Ziel des Schutzkonzeptes ist, eine Kultur der Grenzachtung, der Achtsamkeit und des respektvollen Umganges zu entwickeln.

2. Selbstverständnis und Leitbilder

Unsere Kirchengemeinde versteht sich als ein Ort, in der sich Menschen der guten Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes vergewissern können.

Kirche lebt als Gemeinschaft von Menschen. Wir wissen heute, dass diese Gemeinschaft auch ausgenutzt werden kann, um Formen sexualisierter Übergriffe und Gewalt auszuüben. Dieser Tatsache wollen wir uns nicht verschließen und gleichzeitig zu lebendiger Begegnung mit Freude, Gottesdiensten und Aktionen ermutigen. Mitarbeitende (Haupt- und Ehrenamtliche) haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine wirksame Präventionsarbeit geleistet wird.

Wir Mitarbeitenden sorgen gemeinsam dafür, dass eine wirksame Präventionsarbeit geleistet wird, weil:

- wir die uns anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützen wollen.
- jeder Mensch eine unantastbare Würde besitzt.
- wir in einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung arbeiten
- wir jungen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zur Entfaltung bieten wollen.

3. Die Risiken in den Blick nehmen

Wir machen uns bewusst, dass unsere Kirche kein von Gefahren abgeschotteter Raum ist. Kirche steht mitten in der Gesellschaft und ist teilweise auch Spiegel der Gesellschaft. Daher besteht die Notwendigkeit, sich die Verletzlichkeit und die Risikofaktoren bewusst zu machen. Im Rahmen der Umsetzung des Schutzkonzeptes werden wir anhand einer Potenzial- und Risikoanalyse unsere Strukturen, den Umgang mit den Zielgruppen, räumliche Gegebenheiten, unsere Kultur des Miteinander sowie Fragen der Personalverantwortung, daraufhin untersuchen, welche Risiken für Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt bestehen.

4. Personalauswahl

Unsere Kirchengemeinde trägt dafür Sorge, dass in den von ihr verantworteten Arbeitsbereichen nur geeignetes Personal eingesetzt wird.

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist dabei Thema im Vorfeld von Anstellungen, im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit und in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Das bezieht auch ehrenamtlich Mitarbeitende in allen kirchengemeindlichen Aktivitäten mit ein.

Aspekte zum grenzachtenden Umgang, gewaltfreien Erziehung, Kultur der Achtsamkeit usw. sind Themen, die regelmäßig in allen Personalbelangen, wie bspw. Dienstberatungen und Mitarbeitergesprächen, Berücksichtigung finden.

Hinweis: Materialien zum Bewerbungsverfahren siehe Schutzordner Kap.2 - Arbeitshilfe Personalauswahl

5. Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt und Selbstverpflichtungserklärung

Alle beruflich Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, Verhaltensregeln zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt an den uns anvertrauten Menschen einzuhalten. Bestandteil dieser Regeln ist die Erklärung, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist. Unsere Gemeinde nutzt dazu die im Kirchenkreis und in der Nordkirche entwickelten Verhaltensregeln. Für ausgewählte Arbeitsbereiche soll überprüft werden, ob diese Verhaltensregeln ausreichend sind oder angepasst bzw. modifiziert werden müssen. Dabei nehmen wir folgende Aspekte in den Blick:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Sprache und Wortwahl
- Verhalten im digitalen Raum
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen
- Abhängigkeitsverhältnisse
- Folgen bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln werden den hauptamtlich Mitarbeitenden bekanntgemacht und alle zwei Jahre erneut thematisiert. In der Arbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden werden die Verhaltensregeln im Rahmen von Bildungsveranstaltungen, sowie bei den jeweiligen Projektvorbereitungen thematisiert. Ihre Zustimmung zu den Verhaltensregeln dokumentieren die Mitarbeitenden mit ihrer Unterschrift.

Die Liste der Unterschriften wird im Büro der Kirchengemeinde fortlaufend geführt. Die Fachstelle Prävention unterstützt die Kirchengemeinde Körchow-Camin bei den regelmäßigen Schulungen.

Anlage: Verhaltensregeln / Selbstverpflichtungserklärung

Hinweis: Materialien zu Verhaltensregeln siehe Schutzordner Kap.2 – Arbeitshilfe Verhaltensregeln und Kap. 5 – Arbeitshilfe digitale Räume

6. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Unsere Kirchengemeinde stellt sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in §72a SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe –, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche

beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Zu diesem Zweck lässt sich die Kirchengemeinde bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens aber nach fünf Jahren, von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen der Kirchengemeinde tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Von Ehrenamtlichen kann auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Die Prüfung nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes bei Ehrenamtlichen, erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung zur Prüfung, bzw. Kriterien zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Grundsätzlich wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt, wenn diese selbständig, auch über einen zeitlich begrenzenden Umfang hinweg, Betreuungsaufgaben übernehmen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung wie Freizeiten tätig sind.

Für die Umsetzung ist die für Personal zuständige Person verantwortlich.

Hinweis: Material zur Beantragung und Prüfung für EMA siehe Schutzordner Kap.2 – Arbeitshilfe zum Erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

7. Beratungs- und Beschwerdewege und Vernetzung

Die Haltung der Gemeinde und ihrer Mitarbeitenden gegenüber den anvertrauten Menschen und ihr Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Menschen ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden oder Anregungen vorzubringen. Durch die Implementierung von Beschwerdeverfahren fühlen sich besonders Kinder und Jugendliche, sowie ihre Sorgeberechtigten, ernst genommen. Die Gemeinde signalisiert: Fehler dürfen ausgesprochen werden! Die Ermutigung, Wort zu ergreifen, entfaltet eine präventive Wirkung gegenüber allen Formen von Gewalt und Machtmisbrauch.

Unsere Kirchengemeinde organisiert ein geeignetes internes Beschwerdesystem wie u.a. Ansprechpartner, die auch mit einer gesonderten E-Mail-Adresse erreichbar ist.

Kirchliche und außerkirchliche Ansprechstellen werden transparent und für Gemeindeglieder einsichtig bekannt gemacht. Anlassbezogen (z.B. vor Freizeiten) wird über Beschwerdemöglichkeiten informiert. Feedbacks von Teilnehmenden werden in die fachliche Reflexion nach Veranstaltungen einbezogen.

Kirchliche Ansprechstellen sind u.a.:

- die fach- und dienstaufsichtführenden Institutionen,
- die Fachstelle Prävention der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern, der Meldebeauftragte,
- die Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA)

Außerkirchliche Ansprechstellen und das Hilfesystem sind u.a.

- Beratungsstellen (Ehe, Familie, Konflikt, Telefonseelsorge)
- „Nummer gegen Kummer“
- Behörden (z.B. das örtliche Jugendamt)

Darüber hinaus sind uns die Vernetzung und die Kenntnis über „helfende Institutionen“ in der Nähe unserer Gemeinde wichtig. In der Seelsorge und bei Gesprächen kommen wir als Kirchengemeinde mit speziellen Beratungs- und Hilfeanliegen in Berührung und kennen unsere Kompetenzen und unsere Grenzen. Somit können wir Menschen eine „Brücke“ zu anderen helfenden Institutionen bauen. Die unterschiedlichen Arbeitsbereiche unserer Kirchengemeinde profitieren zudem von der Einbeziehung externer Fachberatung.

Hinweis: Material zum Beschwerdeverfahren siehe Schutzordner Kap.2 – Arbeitshilfe Beratungs- und Beschwerdewege, Informationen zu Institutionen und Beratungsangeboten siehe Kap.4 – Handlungsplan Seiten 7 - 10

8. Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

- Zuhören und Ruhe bewahren
- Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen
- eigene Grenzen erkennen und Einbeziehung der Fachstelle Prävention sowie externen Fachberatungsstellen
- Dokumentation
- Mitteilung an leitungsverantwortliche Personen

Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle betroffenen Personen und Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für den jeweiligen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten weiterzugeben (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PrävG).

In den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern nimmt der Meldebeauftragte in der Fachstelle Prävention in Wismar die Meldungen entgegen.

Die Verantwortung für den Umgang mit einem Hinweis oder mit einem Vorfall liegt bei den jeweiligen Leitungspersonen für den eigenen Zuständigkeitsbereich.

Um diese zu entlasten und einer möglichen Befangenheit zu begegnen, wird in unserer Landeskirche die Verfahrensleitung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch die Pröpste/pröpstliche Person im jeweiligen Verantwortungsbereich übernommen. Die Verfahrensleitung trifft i.d.R. alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren nach eingehender Beratung durch qualifizierte Fachkräfte und in Absprache mit der Fachstelle Prävention. Im Bedarfsfall wird nach einer Lagebeurteilung, i.d.R. unter Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten, ein Beratungsstab eingesetzt.

Ansprechpersonen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen werden bekannt gemacht – z.B. koerchow@elkm.de

Anlage: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zum Schutzkonzept der evangelischen Kirche in Mecklenburg-Vorpommern, Gleichfalls im Schutzordner Kap.4

Material: Blatt / Lesezeichen DIN lang „Meldung und Beratung bei sex. Gewalt in der Kirchengemeinde

9. Festlegung der Verantwortung für Prävention

Der Kirchengemeinderat beauftragt neben seinem Vorsitzenden nach Möglichkeit eine geeignete Person als Ansprechpartner(in)/ Beauftragte/n für die Präventionsarbeit in der Kirchengemeinde.

Der / die beauftragte Personen achten auf die Umsetzung der in dieser Konzeption getroffenen Regelungen und sind für die Organisation der Fortschreibung des Konzeptes zuständig und führen einen Beschluss des KGR herbei.

Der oder die Beauftragten bzw. Ansprechpartner werden allen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen der Kirchengemeinde bekannt gemacht.

Als beauftragte Person für Prävention wird **Frau Katrin Schwarze** berufen.

Anlage: Checkliste Themen und Handlungsfelder

Hinweis: Informationen zu Handlungsfeldern der beauftragten Personen siehe Schutzordner Kap.2 – Arbeitshilfe zur personellen Verantwortung für Prävention in der Gemeinde

10. Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit

Damit das Schutzkonzept gelebt wird, ist es notwendig, dass es bekannt, zugänglich und abrufbar ist. Mit dem Beschluss des Konzeptes wird die für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Person/en beauftragt, geeignete Formen (z.B. Homepage, Amtsblatt, Hinweis im Gemeindebrief) zu finden, um das Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde zugänglich zu machen. Alle in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen Tätigen, bzw. Personen die im Arbeitstag der Gemeinde Kontakt zu jungen Menschen haben, werden über die Inhalte des Konzeptes unterrichtet.

Der Kirchengemeinderat erkennt mit dem Beschluss die Vorläufigkeit dieses Basiskonzeptes an und erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von zwei Jahren alle weiteren notwendigen Schritte der Konzeptionsentwicklung einzuleiten. Dazu gehören insbesondere die Risiko- und Potenzialanalyse sowie die Aneignung und Bearbeitung weiterer Maßgaben nach der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes (PrävGAusfVO) vom 01.01.2020 §4 Abs.3.

Beschluss des Kirchengemeinderates am: 03. Mai 2024

Bitte teilen Sie den Beschluss des Kirchengemeinderates der pröpstlichen Person ihrer Propstei und der Fachstelle Prävention mit.